

# I n f e r a t e.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### das Inkrafttreten der schweizerisch-italienischen Verträge.

---

Die unterzeichnete Kanzlei bringt hiemit im Namen des schweiz. Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswechslung der Ratifikationen der am 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Verträge, nämlich der Handelsvertrag, der Vertrag zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, der Niederlassungs- und Konsularvertrag und der Auslieferungsvertrag, am 1. dieses Monats zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Dubö und dem k. italienischen Gesandten, Herrn Melegari, stattgefunden hat, und daß von jenem Tage an die angeführten 4 Verträge, sammt dem auf dieselben bezüglichen Protokoll, in Kraft getreten sind.

Bern, den 7. Mai 1869.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

Note. Die vier Verträge finden sich im III. Bande des Bundesblattes vom Jahr 1868, Seite 457, 468, 478 und 488. Sie werden möglichst-bald auch in der eidg. Gesefzammlung erscheinen.

---

## Aus schreibung von Postformularen.

---

Die Lieferung einer Anzahl Postformulare wird hienit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die betreffenden Formulare, das Verzeichniß derselben, die Vertragsbedingungen und die Angebot-Formulare können bei den Kreispostdirektionen oder in Bern bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion eingesehen oder allfällig bezogen werden.

Die Angebote werden bis zum 1. Juni 1869 angenommen.

Bern, den 9. April 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

## Bekanntmachung.

---

### Staatsministerium des Handels u. u.

---

Im Interesse der Förderung der im heurigen Jahre dahier stattfindenden und unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden internationalen Kunstausstellung hat das unterfertigte k. Staatsministerium beschlossen, den zu dieser Ausstellung gesendet werdenden und von da wieder unverkauft zurückgehenden Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Skulptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie die volle Taxfreiheit auf den bayerischen Staatsseisenbahnen unter den nachfolgenden Bedingungen zu gewähren:

1) Die Sendungen müssen an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München adressirt und von einem ordentlichen Frachtbriefe begleitet sein.

Sendungen, welche an hiesige Expeditionshäuser behufs Uebergabe an das Comité adressirt werden, muß ein die Sendung als Ausstellungsgegenstand verifizirendes Certifikat des Kunstvereines, der Künstlergenossenschaft oder einer öffentlichen Behörde des Absendeortes beigegeben werden.

2) Die Aufgaben werden wie gewöhnliche Frachtgüter behandelt. Die freie Beförderung derselben als Eilgut ist unzulässig. Die Certifikate, welche die Sendungen auf dem Hinwege nach München begleiten, sind den Frachtkarten anzuschließen und haben bei diesen als Belege zu verbleiben.

3) Nachnahmen auf den Werth der Sendungen werden nicht zugelassen und nur Vorfrachten und kleinere Spesenauslagen übernommen und provisionsfrei weiter gerechnet.

4) Die Gemälde und Kunstgegenstände müssen sorgfältigst verpackt sein und wird für Beschädigungen in Folge ungenügender Verpackung nicht gehaftet.

Eine Werthversicherung der zum freien Transport bestimmten Sendungen ist ausgeschlossen und wird demnach in Verlust- oder durch das Verschulden der Bahnverwaltung herbeigeführten Beschädigungsfällen der Werth der Sendungen nicht höher als nach den Bestimmungen des Reglements über Güterbeförderung mit 20 Thaler per Centner berechnet.

Etwasige Anstände hinsichtlich der Beschaffenheit der Sendungen müssen vom hiesigen Comité sofort angemeldet und konstatiert werden und ist jede spätere Reklamation unzulässig.

5) Eine Lagerung der Sendungen auf den Bahnhöfen darf nicht stattfinden und hat das Comité beziehungsweise das betreffende Expeditionshaus für die baldige Empfangnahme und Abfuhr der Sendungen vom Bahnhofe zu sorgen.

6) Bei dem Rücktransporte tritt die Tagfreiheit nur für jene Sendungen ein, welche als unverkauft an den Aussteller und beziehungsweise den ursprünglichen Aufgabsort in gewöhnlicher Lieferzeit zurückgehen.

Jeder Rücksendung ist in diesem Falle ein Certificat des Ausstellungscomité des Inhalts, daß der Gegenstand unverkauft geblieben ist und an den ursprünglichen Aufgabsort zurückgehe, beizugeben und ist von dem Vorhandensein des Certificats Vormerkung in den Frachtkarten zu machen. Die Frachtbriefe sind von dem Ausstellungscomité oder dem Expeditur, welcher die Rücksendung vermittelt, zu fertigen.

Verkaufte Gemälde und Kunstgegenstände und solche, welche nicht unter der Adresse des Ausstellers an den ursprünglichen Aufgabsort zurückgehen, sondern nach einem anderen Orte dirigirt werden, verlieren den Anspruch auf tagfreie Beförderung.

Hienach hat die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten das Weitere rechtzeitig zu verfügen und insbesondere den Beamten und Bediensteten eine entsprechende aufmerksame Behandlung der Sendungen zur Pflicht zu machen.

Hinsichtlich der eventuell auf den bayerischen Ostbahnen eintretenden Begünstigungen bleibt Entschließung vorbehalten.

München, den 12. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:  
**von Schlor.**

Durch den Minister,  
Der General-Sekretär Ministerialrath:  
**von Cetto.**

An  
die Generaldirektion der  
k. Verkehrs-Anstalten.

Die internationale Kunst-  
ausstellung in München  
im Jahre 1869 betreffend.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Rüdlingen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 150, nebst 10 % der Kosteinnahme. Anmeldung bis zum 24. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 20. Mai 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 3) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 26. Mai 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 4) Postverwalter in Ste. Croix (Baadt). Jahresbesoldung Fr. 1800. } Anmeldung bis zum 19. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Landbriefträger in Vivis. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. }

- 1) Büreaudienter in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung bestimmt. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 2) Büreaudienter in Basel. Jahresbesoldung, später zu bestimmen. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Telegraphist in Gossau (Zürich). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 15. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 4) Telegraphist in Grüningen (Zürich). }
- 5) Telegraphist in Chaugdefonds. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 6) Telegraphist in Colombier (Neuenburg). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Serrières (Neuenburg). }



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1869
Date	
Data	
Seite	11-14
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.